



Brüssel, den 11. Oktober 2016
(OR. en)

13178/16
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0317 (NLE)

COEST 255
WTO 286

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 649 final - Annex 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ vertreten werden soll

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 649 final - Annex 1.

Anl.: COM(2016) 649 final - Annex 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.10.2016
COM(2016) 649 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau
andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“
vertreten werden soll**

DE

DE

ENTWURF

BESCHLUSS NR. 1/2016 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU – REPUBLIK MOLDAU IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom ... 2016

**zur Aufstellung der Schiedsrichterliste nach Artikel 404 Absatz 1 des
Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau
andererseits**

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ –

gestützt auf das am 27. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, insbesondere auf Artikel 404 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 404 Absatz 1 des Abkommens muss der Assoziationsausschuss in der in Artikel 438 Absatz 4 des Abkommens genannten Zusammensetzung „Handel“ spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens eine Liste mit 15 Personen aufstellen, die in bilateralen Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Personen, die für die Zwecke des Artikels 404 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits als Schiedsrichter dienen können, ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Assoziationsausschusses
in der Zusammensetzung „Handel“*

DE

DE

Der Vorsitz

ANHANG

LISTE DER SCHIEDSRICHTER NACH ARTIKEL 404 ABSATZ 1 DES ABKOMMENS

Von der Republik Moldau vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Mihail BURUIANĂ
2. Procop BURUIANA
3. Octavian CAZAC
4. Lilia GRIBINCEA
5. Viorel RUSU

Von der Europäischen Union vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Jacques BOURGEOIS
2. Claus-Dieter EHLERMANN
3. Pieter Jan KUIJPER
4. Giorgio SACERDOTI
5. Ramon TORRENT

Vorsitzende

1. Leora BLUMBERG (Südafrika)
2. William DAVEY (Vereinigte Staaten)
3. Merit JANOW (Vereinigte Staaten)
4. Helge SELAND (Norwegen)
5. David UNTERHALTER (Südafrika)